

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-43447](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-43447)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Abonnementpreis bei Vorauszahlung für einen Monat einfl. Beleglohn 1,20 Mk., bei Selbstabholen von der Expedition 1,10 Mk., durch die Post gegen Vorkasse 1,30 Mk., für zwei Monate 2,40 Mk., monatlich 1,20 Mk. einfl. Beleglohn.

Redaktion und Hauptexpedition Peterstr. 76 Fernsprechanschluss 58, Amt Wilhelmshaven Filiale Ulmenstraße 24.

Bei den Inseraten wird die 7-spaltige Zeile oder deren Raum für die Inserenten in druckfertiger Schrift angegeben, sowie die Filialen mit 25 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Inserenten 35 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Größere Anzeigen werden tags vorher erbeten. — Platzbestimmungen unverbündlich. Preisliste Seite 85 Pf.

52. Jahrgang.

Külzlingen, Donnerstag, den 30. Mai 1918.

Nr. 124.

Der Kampf um die Visne-Linie.

Das Strafverfahren gegen Jugendliche

Von Heinrich Schulz, M. D. R.

Bei den Beratungen des Reichstages über das Reichsgesetz über die letzten Tagen vor der Pfingstferien sind die meisten Redner auch auf die Frage eingegangen, ob und wie eine Wiederabnahme des in der ersten Session 1912/13 im Kommissionsbericht zweiter Lesung festgestellten Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche zu ermöglichen sei.

In den Kreisen der Jugendfürsorge und den ihr nahe stehenden juristischen und pädagogischen Kreisen beschäftigt man sich schon seit längerer Zeit mit dieser Frage. Man empfindet hier besonders hart und unerträglich die stoffende Wirkung der geltenden Strafprozedurordnung in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Die ganze Jugendfürsorge des geltenden Strafgesetzbuchs vor dem Bundesgericht in Verteidiger bestellt wird, und daß der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen als dessen Vorstand auftreten und zu seinen Gunsten Rechtsmittel einlegen kann. Im übrigen trifft die ganze Härte und Rücksichtslosigkeit des Strafgesetzes unterhaltslos „des Anbalschuld“ wie den „faulen schmutzigen Scheit“. Insbesondere muß der Staatsanwalt nach dem Grundsatze der Anklagepflicht, dem sogenannten Legalitätsprinzip, jeden Jugendlichen genau so zur Verantwortung ziehen, wenn er gegen die Strafgesetze verstoßen hat, und seine Bestrafung zu erreichen suchen wie jeden Erwachsenen. Die einstige Milderung besteht darin, daß der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt haben muß. Diese Milderung bedeutet aber nicht viel, da diese vom Gesetz verlangte Einsicht beim Jugendlichen — bekanntlich beginnt die Strafmündigkeit schon mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre — anders beurteilt und eingeschätzt werden muß als beim Erwachsenen. Dem Kinde und dem Jugendlichen müssen die rein intellektuellen Fähigkeiten, die Strafbarkeit einer Handlung einzusehen, nicht fehlen, und doch darf ihre Bindung nicht der gleichen Bindung eines Erwachsenen gleichgestellt werden, weil dem noch in der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung befindlichen Menschen alle die zahlreichen inneren Hemmungen abgehen, die erst im Laufe der Jahre auf die Erfahrungen des Lebens eingeschaltet werden und weil bei ihnen der Wille noch nicht die genügende Festigkeit erlangt hat. Jugendliche sind daher leichter zu beeinflussen als Erwachsene. Besonders nicht, indem man sie von den Richter hört und hernach ins Gefängnis werft. Dadurch wird das jugendliche Strafgefühl nur abgeschwächt und oft genug für das ganze fernere Leben erloschen. Für die Jugend sind erzieherische Maßnahmen am Platze.

Erwägungen dieser Art hatten bekanntlich schon in der zweiten Legislaturperiode des Reichstages zu gesetzgeberischen Versuchen geführt, bei den Veränderungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozedur besondere Bestimmungen über das Verfahren gegen Jugendliche zu treffen, die den Jugendlichen nach Möglichkeit vor der Verurteilung mit den Strafgerichten schützen sollten. Aber der Reichstag ging fernerhin zu Ende, ehe diese Gesetzesentwürfe verabschiedet worden waren, die sozialrechtlich und sozialpädagogisch so wichtigen Bestimmungen um eine Reform des Jugendstrafverfahrens waren damit auch vorläufig erledigt. In den Bundesstaaten half man sich inzwischen durch Schaffung besonderer Jugendgerichte, um wenigstens durch die Abmilderung der Richter und durch ihre dauernde Beschränkung auf die freibaren Sandlungen jugendlicher ein gewisses psychologisches Verständnis für die hier liegenden Probleme und eine Milderung der Rechtsprechung zu erreichen. Unentgeltlich werden diese Jugendgerichte durch die Behörden, besonders durch die Vormundschaftsgerichte, und durch freiwillige Helfer und Helfinnen, die gemeint den Fürsorgevereinen entnommen werden. Aber diese Einrichtungen scheinen doch mehr oder weniger in der Luft, es fehlt ihnen die solide gesetzliche Grundlage und die organische Verknüpfung der verschiedenen Einrichtungen.

Diesem Mangel sollte das in der dreizehnten, der laufenden, Legislaturperiode eingebrachte Gesetz über das Verfahren gegen Jugendliche abhelfen. Es sollte aus der unerledigt gebliebenen allgemeinen Reform des Strafprozesses die Teile heraus, die sich mit den jugendlichen beschäftigen, und suchte sie unter Berücksichtigung der von dem vorhergehenden Reichstag gewünschten Veränderungen mit der geltenden Rechtsprechung und der jetzigen Strafprozedur in Einklang zu bringen. Der Reich-

Der deutsche Abendbericht.

(B. L. B.) Berlin 28. Mai, abends. (Amfisch.) In Fortführung unseres Angriffs über die Visne-Linie wurden die Erfolge des letzten Tages erweitert. Wir stehen im Kampfe um den Abschnitt der West zwischen Cassines und westlich Reims und haben zu beiden Seiten von Reims das südliche Meer genommen.



(B. L. B.) Berlin, 28. Mai. Der deutsche Angriff ist in dauerndem Fortschreiten. Am ersten Sonntag war bereits 10 Uhr vormittags der Visnekanal an zwei Stellen überschritten, nachdem die gewaltigen Bergstellungen und Befestigungen der Franzosen in kürzester Zeit in glänzendem Sturmangriff genommen waren. Der Feind war in seiner Welle auf den Angriff vorbereitet. Die acht künftigen hier am meisten englischen Divisionen waren völlig überrollt. Die Franzosen hatten nur erbliche Angriffe erwidert. Bereits sind von 6 Divisionen Gefangene erbeutet, darunter zahlreiche Engländer der 50. und 8. englischen Division. Nachdem der erste Winterberg schon um 4 Uhr 15 Minuten in deutscher Hand war, wurde der Geminus des Dames von Westen her flankiert. Um 11 Uhr 20 Minuten vormittags waren die deutschen Sturmtruppen bereits im Besitz der Linie Bayasson — Somers — Höhe 151 nördlich Soupir — Nordrand von Mousin — Ruffin — Ruffin — Craonne. Um 11 Uhr 20 vormittags waren der Staalberg und Willenberg erlitten. Wiedereum wurde mit ertaunder Schnelligkeit die Artillerie nachgezogen und sofort in Stellung gebracht. Bei Gerny war die Straße durch Erdstöße gesperrt, jedoch nach einer Stunde wieder frei gemacht. Die von den Divisionen gemeldeten Gefangenenanzahlen wachsen beständig. Schon sind in größerer Zahl erbeutete Gefangene gemeldet. Die einzelnen Verluste sind gering. Die feindliche Artillerie antwortete hellenweise nach dem deutschen Wirkungsbereich nicht mehr. Das Wetter an der Kampffront ist im Gesamten an den Vortagen sonnig und schön.

tag begrüßte diesen Gesekentwurf allgemein mit lebhafter Freude, wenn er auch manderlei Wünsche unersüßlich ließ und erhebliche Streitfragen aufwarf. In eingehenden Kommissionsverhandlungen wurde der Entwurf durchberaten und verbessert und nach zwei Lesungen nebst eingehendem, von dem bekannten Rechtslehrer von List erstatteten schriftlichen Bericht dem Plenum wieder vorgelegt. Bevor dieses aber an die weitere Beratung herantreten konnte, wurde die erste Session der gegenwärtigen Legislaturperiode geschlossen und damit war die ganze gesetzgeberische Vorarbeit wieder einmal für null und nichtig erklärt.

Da kam der Krieg mit seinen fürchterlichen Auswirkungen auf die Kriminalität im Allgemeinen, auf die der Jugendlichen im Besonderen. In einer Beratung von Jag-

leuten wurde mitgeteilt, daß in einem rheinisch-westfälischen Bezirk, in dem in Friedenszeiten etwa 5000 Fälle von Jugendlichen vor den Strafrichtern gelangen, jetzt 25 000 Fälle abgeurteilt werden müssen. Die Unerrücklichkeit dieses Zustandes wird noch dadurch gesteigert, daß die Gerichte gegen die Gleichstellung von Jugendlichen und Erwachsenen vor dem Strafrichter jetzt im Kriege und durch die Kriegserfahrungen außerordentlich verstärkt worden sind. Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat deshalb schon vor Jahresfrist ihre eigenen besonderen Berater, verstärkt durch die Mitglieder des Reichstages, die der ehemaligen Kommission angehört, zu Konferenzen zusammenberufen, um sich mit ihnen über einen Ausweg aus den Schwierigkeiten zu verständigen. Der verdiente Leiter der Bewegung, Reichstagsabgeordneter von List, schlug zwei Wege vor: entweder die Mitglieder der Kommission der damals in der Kommission festangesessenen Vorlage nebst den Verbesserungen der Kommission als gemeinsamen Initiativantrag der Parteien oder die Einbringung eines Gesetzes, das aus dem Gesamtentwurf nur die Frage der Erhöhung des Strafmündigkeitsalters von 12 Jahren auf 14 Jahre und die Einschränkung des Anklagenmonopols des Staatsanwalts herauszöge. Man war sich darüber klar, daß der erstere Weg bei weitem vorzuziehen ist.

Bei unverbündlichen Vorberedungen unter den Parteien des Reichstages, die vor einigen Wochen stattgefunden haben, stellte sich allerdings heraus, daß gegen die Einschränkung der Anklagepflicht erhebliche Bedenken geäußert wurden, eben so aber auch gegen die Wiederanbringung der Kommissionsvorlage. Letztere hauptsächlich wegen der damit verbundenen Zurückbildung des Legalitätsprinzips. Die unabhängigen Sozialdemokraten, die Polen und ein Teil desentrums vertreten besonders diese Bedenken. Die sozialdemokratische Fraktion hat in ihrer Gesamtheit dazu noch keine Stellung genommen, doch sind sich die Genossen, die sich als Juristen, Sozialpolitiker und Pädagogen mit den Fragen beschäftigt haben, einmütig darüber einig geworden, daß wir als Partei trotz aller Bedenken, die gegen die Beschränkung des Anklagenzwanges sprechen, für den Gesekentwurf eintreten sollen. Der Anklagenzwang darf nicht zu einem Prinzip gemacht werden, das togeritten wird, das juristische Dogma stehen die sozialen Erwägungen gleichberechtigt gegenüber. Diese aber verlangen, daß dem Staatsanwalt die Möglichkeit gegeben werden muß, eine Anklage gegen einen Jugendlichen nicht zu erheben, wenn ergieherische Mittel zur Verfügung stehen und als ausreichend angesehen werden können. Der Gesetz, das diese Freiheit des Staatsanwalts zu Akten der Klagenlosigkeit führt, muß durch andere Mittel entgegengewirkt werden.

Die Reichsregierung hat durch den Mund des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Dr. Krosche ihre Bereitwilligkeit erklärt, einen von den Parteien des Reichstages als Initiativantrag eingebrachten Gesekentwurf im Sinne der früheren Kommissionsbeschlüsse ihre Zustimmung zu geben. Es bietet sich dem Reichstage also die Möglichkeit, schnell ein wertvolles Stück gesetzgeberische Arbeit zu leisten. Gesetz bedeutet für die Einbringung eines solchen gemeinsamen Antrages für jede Partei einen gewissen Verzicht auf ihre besonderen Wünsche. Aber das sollte zu ertragen sein im Hinblick auf den großen Segen, den die damit erreichte Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche für das ganze Volk bedeuten würde.

Vom Seekrieg.

20 000 Br.-R.-T. im Sperrgebiet vernichtet.

(B. L. B.) Berlin, 29. Mai. (Amfisch.) Durch unser Unterseeboot wurden im Sperrgebiet im Kanal nennhundert 20 000 Br.-R.-T. feindlichen Handelsflotten vernichtet. Unter den versenkten Schiffen war ein etwa 5000 Br.-R.-T. großer hochgeschalteter bewaffneter Dampfer; namentlich wurde der bewaffnete englische Dampfer Pennamouth (5388 Br.-R.-T.) festgelegt. Der Hauptanteil an den Erfolgen hatte das von Oberleutnant z. S. Warzoha geführte Unterseeboot.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ein holländisches U-Bootfahrzeug durch eine Mine in die Luft geflogen.

(B. L. B.) Amsterdam, 28. Mai. Die Allgemeine Handelsblatzt erzählt, ist gestern nördlich von Amelung ein U-Bootfahrzeug auf eine Mine gelaufen und gesunken. Die Besatzung ist höchstwahrscheinlich umgekommen.

Bekanntmachungen.

Um Mitteilung des Auf-
enthaltes der Arbeiterin
Mara Schmidt geb. Bülte,
geb. 8. 8. 1887 in Breda, niederwies
die wegen Diebstahls gesucht
wird, wird ersucht. Akte 328/18

Um Mitteilung des Auf-
enthaltes des Schloßers
Wilhelm Brevinckel, geb. 18.
März 1890 in Breda, niederwies
i. Hb., der wegen Diebstahls
gesucht wird, wird ersucht.
Akte 313/18.

In der Nacht vom 25./26.
Mai d. Js. ist dem Schlosser
Hilfearbeiter Harry Döhl in
Nüftringen, Schulstr. 20
aus einem hinter seinem Hause
stehenden Holzstall ein
schwarzes Rantmägen gestohlen
worden.

Ich erlaube um Nachforschung
und Nachricht zur Akte 345/18.
In der Zeit vom 6. zum
7. Mai d. Js. sind dem Holz-
händler Georg Thaden in
Nüftringen, Peterstr. 63 aus
einem bei seinem Hause befind-
lichen Stall 1 Fahrradständer
und 2 Fahrraddecken gestohlen
worden.

Ich erlaube um Nachforschung
und Nachricht zur Akte 374/18.
Nüftringen, 21. Mai 1918.
Der Amtsanwalt.
J. B. Harders

Bekanntmachung.

Die Zahlungen der Pension-
en, Renten und Hinterblie-
benenbezüge für die Marine
und die Reichsbaupolizei
— Altschulden — gehen
zum 1. Juni 1918 ebenfalls
auf die **Postkonten** über.
Die Beträge für den Monat
Juni sind spätestens bis zum
10. Juni bei der Amtsstelle
abzugeben.

Nüftringen, 27. Mai 1918.
Groß. Oldenburg, Amtsstelle
Nüftringen.

**Gemeinde
Sedderwarden.**

Die Abschnitte a, b, und c
der Kohlenkarte werden be-
leuchtet; die Kartennüßler
wollen die betr. Abschnitte
an einen Kohlenhändler in der
Gemeinde oder Nüftringen,
der die Belieferung
übernehmen will, bis zum
30. d. Mts. abgeben. Die
stehenden Händler haben die
Abschnitte zu laminieren und
zu je 100 Stück aufzureihen
und am 31. d. Mts. beim
Unterschieden abzugeben,
zwecks Ausstellung eines Be-
zugsscheins. [1401
E. Memmen, G.-B.



Barel. Der Fischer Ferd.
Pieper in Barelbaaden be-
absichtigt, wegen anderweitigen
Verkaufs seine dazugehörige
belegene.

Besitzung

bestehend aus den massiven
Gebäuden und 16 ar 80 qm
großem Obst- und Gemüsegarten
mit Antritt zum 1.
November d. Js. durch mich
unter der Hand zu verkaufen.
Der Kaufpreis ist äußerst
niedrig gestellt und genügt
insbesonders eine kleine An-
zahlung.
Kaufinteressenten wollen sich
bitte an mich wenden und
erteile jede weitere Auskunft
gerne und unentgeltlich.

H. Wehlan,
Rechnungsleiter.

Flaschen

als Wein- und Getränkflaschen
sowie Papierabfälle
taukt zu höchsten Preisen
7289) Södecke, Marktstr. 38.

Für Schuhmacher!

Willig zu verkaufen kompl.
Auspuß- und Nagelmaschine
sowie eine Nähmaschine [1405
Wilhelmsh., Börnjestr. 13.

Wir empfehlen:
Wohnanlagen, Baum-
pflanze, Zierpflanzen,
Bücher etc.

Gebr. Peters, Marienfel

Empfehle meine beiden an-
gestellten Ober zum Dechen.
Friedrich Behrens,
Brennstraße 32.

B. B.
Banter Bürgergarten.
Donnerstag den 30. Mai 1918
abends 8 Uhr: Großes
Militär-Extra-Konzert
ausgeführt vom Musikcorps des Befehlshabers der
Aufklärungsdivision unter Leitung des Musik-
leiters Herrn Gustav Mittag.
Sehr gewähltes Programm!
Voranzeige!
Sonnabend den 1. Juni etc., abends 8 Uhr:
Großes Militär-Wohltätigkeits-Konzert
zu Gunsten der Kriegeswaisen
der Stadt Nüftringen. 1400

Jeder darf radfahren

mit meinem
erlaubnis-
freiem De-
gimal-Spiral-
federverein
4,75, Sol-
reifen 6,25,
1a. Sanftan-
reifen 14,75,
Eisenring 11,
Elastischer Feder-Holzreifen
13,46 alle per Stück. Kann
jeder auf jede Größe auf-
legen. Umtausch gestattet, also
kein Müßig. Kaufende geliefert.
Wiederverkäufer Rabatt.
Schlave, Berlin 324 d
1099) Weinmeisterstr. 4.

Zahle höchste Preise

für neue u. gebrauchte Möbel
sowie ganze Hausstände.
Görh. Janssen, Wilhelmsh.,
Querstr. 12, Ecke Kieler Str.

Aufe fortwährend
neue u. gebrauchte
Möbel, Betten,
sowie ganze Haus-
stände u. zahle die
höchsten Preise.
W. Koch, Wilhelmshaven,
Str. 56 [1329
Telephon 924.

**Für mehrere
junge Damen**

suchen wir auf sofort oder
später möblierte Zimmer
zu mieten. [1413
**Werkwohlfahrts-
Verein.**
Gesucht auf sofort ein
Schmiedelehring
H. von Höfen,
Schmiedemeister,
Schweiburg i. Oldbg.

Blätterinnen

bei hohem Lohn gesucht.
Dampfwalzen, Krausenloß
Auf mehrere Tage einer
Schneiderin gesucht.
Wade, Wäfenhalle,
1396 Königsstraße 38.

**Der Vorverkauf für die
Stagerraf = Gedächtnisspiele**
hat begonnen bei Gebr. Ladewigs, Roonstraße.
Spezialplatz 200 Mk., Spielplatz 100 Mk. Spezial-
plätze nur in kleiner Anzahl (400) vorhanden. : : : 1302
Die Ehrenpreise sind ausgestellt bei Zimmerler Müller, Roonstraße.

Bekanntmachung.

Die meldepflichtigen, gewerblichen Verbraucher von
Kohlen, Koks, Briketts usw. mit einem monatlichen Ver-
brauch von 10 to (1 to = 1000 kg = 20 Ztr.) und darüber
können die
Meldefarten für Juni 1918
gegen eine Gebühr von 25 Pf. pro Einzelzett in Empfang
nehmen.
Ortslokalstelle Nüftringen.

Bekanntmachung.

Die für den Monat Juni gültigen Zuckertarifen werden
wie folgt festgesetzt:
a) für die Zeit vom 1 bis 10. mit 250 gr.
b) für die übrige Zeit mit je 200 gr.
Auf die für Juni gültige Zuckerausfuhr für Kinder
im 1. Lebensjahr können 350 gr. flacht 250 gr. bezogen
werden.
Wilhelmshaven, den 28. Mai 1918.
Städtisches Lebensmittelamt.

Hohen Feiertages
wegen bleiben unsere
Geschäftsräume am
Donnerstag den 30. Mai
geschlossen!
Kaufhaus
Gebr. Leffers

Ludendorff-Spende!

Der Stadt Nordenham.
Ein alle unsere Mitbürger ergeht der Ruf, durch eine
möglichst reiche Gabe mitzuwirken, daß unter dem Namen
unseres allerberehten Ludendorff eine Stiftung entsteht, die
einerseits in Wahrheit eine Volksstiftung wird und anderer-
seits so stark ist, daß sie alle berechtigten Ansprüche unserer
Kriegsbeschädigten befriedigen kann.
Am 1. und 2. Juni werden Sammelstellen von Haus
zu Haus gehen. Außerdem werden junge Damen unserer
Stadt Bilder und Postkarten für den edlen Zweck verkaufen.
Die unterzeichnete Kommission bittet auch in diesem
Falle alle Nordenhamer, das edle Unternehmen kräftig
zu unterstützen.
Die Kommission für die Ludendorff-Spende in Nordenham
Bosken, Burmeister, Bohmann, Drexling,
Klohr, Harms, Hummrich, Lorenzen, Wosel,
Buddeker, Seedorff, Stölting, Thaden, Wamsloß.

Theater Burg Hohenzollern
Nur noch bis Freitag den 31. Mai 1918:
Gastspiel der Münchener Operette
Die Fledermaus
Eisenstein . . . Herr Otto Beck a. G.
Vorverkauf von 10 bis 1 Uhr und von 5 Uhr
nachm. an. — Theater-Sprechers 27.
Ab Sonnabend den 1. Juni
Operetten - Gastspiele
des Metropoltheaters Köln
Leitung: Direktor Kurt Bruck.
Zum ersten Male: Zum ersten Male:
Die Königin der Luft
Operette in 3 Akten. 1324
Sonntag den 2. Juni 1918:
2 Vorstellungen 2
nachmittags 4 Uhr: Die beiden Schmitz!!
Operettenposse in drei Akten.
abends 8 Uhr: Die Königin der Luft.

Monopol.
Besitzer: Wilhelm Duinting.
Sprechers 500.
Heute Mittwoch den 29. Mai:
Opern- u. Operetten-Abend
Morgen Donnerstag, 30. Mai:
Wiener Walzer-Abend.
Anfang 7 Uhr. Eintritt frei.

Kriegs- Wohlfahrts- Spiele
im Parkhaus.
Donnerstag den 30. Mai:
Der gute Ruf.
Anfang abends 8.15 Uhr.
Vorverkauf in Lohses Buchhandlung und Niemeiers
Zigarrengeschäft, Bismarckstraße.

Gemeinde Sande.
Zu einer Besprechung über die Sammlung zur
Ludendorff-Spende
werden sämtliche jungen Mädchen der Gemeinde auf
Sonnabend den 1. Juni, abends 8 Uhr, nach Ladbittens
Wirtshaus eingeladen.
Zahlreiches Erscheinen ist im Interesse der guten
Sache dringend erwünscht. [1402
Gen.-Vorst.: E. Lührs.

Danksagung.
Statt Karten.
Für die vielen Beweise herzlicher Teil-
nahme beim Hinscheiden uns. lieben Mutter,
für die reichen Kranzspenden; insbesondere
allen, die uns während der Krankheit der
Verstorbenen so treu zur Seite standen, auch
Herrn Pastor Ibbeken für seine trostreichen
Worte sagen wir unseren herzlichsten Dank.
1410 Familie Gerhard Wulffers.

Adler
Theater
Direktion: Gustav Bohl
Eden - Theater, Nüftringen.
Heute
und folgende Tage:
Der Rastelbinder.
Operette in zwei Akten
von Viktor Léon.
Musik von Franz Lehár.
**Kaufen streng
verboten.**
In Vorbereitung:
Fahrt ins Glück.

**Deutscher
Metallarbeiter-Verband.**
Wilhelmshaven - Nüftringen.
Donnerstag d. 30. Mai,
abends 8 Uhr:
Versammlung
aller im
Ressort V
beschäftigten Arbeiter und
Arbeiterinnen im
Fivoli (Deutsche Licht-
spiele) Götterstraße.
Neuerlich wichtige Tages-
ordnung, deshalb ist vollstän-
dige Teilnahme aller Arbeiter
und Arbeiterinnen unbedingt
erforderlich. [1409
Die Ortsverwaltung.

Volks-theater
Letzte Spielwoche!
Donnerstag d. 29. Mai
Die Kammerrieche.
Kommenden Sonntag:
Letzte
Kinder-Vorstellung!
General und
Partier-Strahnenjungen

Für die überaus zahl-
reichen Aufmerksamkeiten
anlässlich un. 11bernen
Hochzeit sagen wir hier-
mit allen un. besten Dank.
Nüftringen, 28. Mai 1918.
G. Handt und Frau.

Verloren
beim Damenbad am Deich
ein goldenes Medaillon.
Gegen Belohnung abzugeben
in der Filial- Exped. dieses
Blattes, Almenstraße Nr. 24.

**Nur
praktischer und gründlicher
Spezial-Unterricht**
mit festem methodisch. Plane
u. individuell. Behand. bringt
Erfolg.
Abt. I. Deutsch, (Rechtschrei-
bung u. Sprachlehre), Rech-
nen, Buchführung (einf.,
doppelte u. amerikanische),
Handelskorrespondenz —
deutsche und englische —
Wechsellehre.
Abt. II. Schönschreiben, Rund-
schrift, Maschinenschrei-
ben (verschiedene Systeme),
Stenographie (Gabelberger
und Stolze-Schrey).
Leitung: Stoll, gepr. Lehrer.
Anmeldung, erbeten mittags
1-3 Uhr, abends 6-8 Uhr
(ausser Sonnabends). Sonn-
tag nur 10-11 Uhr.
Wilhelmsh., Roonstr. 2. 1. E. 1.
Nähe Ecke Roon- u. Kurzestr.

Volksküchen
Almenstraße u. Almenstraße
Kaiserstr., Friederichstr.
Bremserstr., Marktstraße
Wilhelmshaven, Bismarckstr.
Marktstraße 38, I
Friedrichstr. 4, part. I.
Georgi Aufbücheln, Repara-
turen, Reinigen jäml. Garbe-
roben prompt und billig.

Die Sozialversicherung im Jahre 1917.

Das Reichversicherungsamt hat seinen Bericht für das Jahr 1917 erschienen lassen. Einleitend wird berichtet, wie das Amt bei der Sozialversicherung der Kriegsvorfälle zugeordnet wurde.

Stehenversicherung nahm zu, da sich die Zahl der Revisionen von 2026 im Jahre 1916 auf 2200 im Jahre 1917 vermehrte.

Gewerbeschäftliches.

Die Vereinigung der Baubeamten. Die Baubeamten begreifen immer mehr ihre Klassenlage. Die schon seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen zwischen dem Verein der Baubeamten in Berlin und dem über das ganze Reich sich erstreckenden Deutschen Baubeamten-Verein gingen schließlich in die Verhandlung der unabhängigen Aufsichtsbekörderung über.

Soziales und Volkswirtschaft.

Ein feines Geschäft. Nicht nur die Schwerindustrie und die Manufaktur machen seine Geschäfte, sondern auch andere Zweige wie folgende Mitteilung zeigt: Die Dresdener Bismarckstraße 11.

Wie lange solche Götter erzieht werden, dann nimmt es nicht wunder, daß die Bismarckstraße 11 so gute Werte an den Markt bringt.

Aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird ersichtlich, daß die Zahl der festgestellten Renten ebenfalls erheblich abgenommen hat. Es verminderte sich von 1916 in 1917 die Zahl der festgestellten Invalidenrenten von 107.838 auf 103.193.

hatten. Wohlgenährte Herren und ebensojoch Damen in kostbaren Kleidern mit funkenden Steinen! Was auf den Tisch kam, war gut und teuer. Eine bescheidene, fleische Frau kommt mit der Zammelkuche für das Hote streu.

Aus Stadt und Land.

Accum. Von der Weide geflohen worden ist dem Müller Jönge ein 2 1/2 Monate altes schwarzpintes Kalb.

Einsparungen. Lebensmittelverorgung der Gemeinde. Auf Abschnitt 33 der Lebensmittelkarte werden 250 Gramm Kartoffeln angegeben.

Aus aller Welt.

Folgen schwere Explosion einer Wasserstoff-Flasche. W. E. A. meldet aus Magdeburg: In der Fabrik Grieschmied Elektron bei Wittfeld hat sich gestern durch Explosion einer Wasserstoffflasche ein bedauerlicher Unfall ereignet.

Die Schilderung der Verletzungen des Oberbahnführers vorliegendes in Kirchheim, der aus den Wintermonaten viele Waren entwendet haben soll, wird als übertrieben hingestellt.

feuilleton In ierens

Geschichte eines Streuzüglers von Viktor v. Scheffel.

Und in den Stunden, da er in Scribtorium arbeitslos saß, setzte er sich an den Schreibstisch. Dieweil lernt er auf der ersten Seite die Geschichte des Streuzüglers von Viktor v. Scheffel.

einem Schiffe ob und öffnet dem Auge den Fernsicht durch das waldige Tal vornwärts zum Rhein und hinüber zum helvetischen Alpenlande.

Das Schiffe schiffen dinstumpfen Gähnen liegt zum Schwanzmaß all mein Schenken und das Berg frecht hier hinaus.

Denkst du noch, o Seerogefährte, Wie mit freundlicher Gedächtnis Du dich oft dem fremden gefelkt?

Süß winkt dort Getränk zum Nippen Und ein Schenck mit Rosenlippen.

Die Wohnung Petras, die damals mit Spinnrad und Kandel aus ihrem Eschenherd herübergehockt war an meine Lagerstatt, sprach kochendhitzig, da ichs auf langen Bergwegen freizeig geschriebe.

Osmals wenn wir in der Walsen, die Urnwurk umgehungen, durch die Waar streiften, Federwid zu erjagen, lehrten wir beim alten Nachbart von Amshofen an, dessen fester Mitlechsch aus der Tiefe des Donnerschlags die breiten Giebel reichte.

Uns aber sog es meistens bald aus Ende und Waffenfall hinaus in den großen Baumgarten, wo wir des Alten drei Zögler trafen.

(Fortsetzung folgt.)

jeine Geheimniskläferei eröffnet hatte, und zwar diesmal in einem außerhalb gelegenen Saale. Von einem in der Nacht geschlachten Bullen fand man noch eine geringe Menge Fleisch vor, alles übrige war bereits im Vorparagrafen an die „Kundschaft“ verkauft worden.

Innenstädtische Eltern. Die innenstädtischen Grauwaffen eines Elternpaares gegen das eigene Kind bildeten den Hintergrund einer Verhandlung vor dem Spandauer Schöffengericht, die sich gegen den 25jährigen Schloffer Karloff und seine gleichaltäre Ehefrau richtete. Die Angeklagten hatten eine jetzt sechs Jahre alte Tochter, die vor der Ehe geboren war und die von den Eltern offenbar in der Absicht, das Kind aus dem Wege zu räumen, in der raffiniertesten Weise mißhandelt wurde.

durch gestraft, daß es brennende Streichhölzer solange mit den Fingern halten mußte, bis sie völlig abgebrannt waren. Die Folge war, daß die Fingerringe des Kindes starke Brandwunden aufwiesen. Durch sorgfältige Pflege im Krankenhaus ist das gemarterte Kind wieder hergestellt worden. Die Angeklagten behaupten, daß sie das Kind nur für Nahrung gezwungen hätten, die Ausgaben der Jungen bezahlten auf Lige und Straß.

Um eine brennende Lampe. Vor dem Leipziger Schöffengericht hatte sich der dreißigjährige Bauarbeiter Emil Bahm aus Meppen bei Meise unter der Anklage des verführten Mordes an seiner eigenen Frau zu verantworten. Die Ehe, die erst seit zwei Jahren besteht, war von Anfang an sehr unglücklich, weil die Frau sehr nachlässig in der Wirtschaft war, so daß sich des Mannes schließlich eine hochgradig gereizte Stimmung bemächtigte.

Vorgänge jener Nacht überhaupt nicht mehr erinnern. — Dem Angeklagten wurde von den Zeugen bestätigt, daß er ein ordentlich, fleißiger Mann war. Dies allein brachte die Geschworenen dazu, ihm mildernde Umstände zuzubilligen, worauf er zu drei Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt wurde.

Das Flugzeug als Brandstifter. Ein durch Fliegerabsturz verurlichter Brand hat in dem bei Brandung benötigten Tisch größeren Schaden angerichtet. Das Flugzeug eines Fliegers geriet in der Luft in Brand und stürzte auf das Dach der Scheune des Besitzers Albert Wigle. Am Aufrund die Scheune in hellen Flammen. Wegen Wasser-mangel konnte das Feuer von den herbeigeeilten Wehrern nicht auf seinen Herd beschränkt werden.

Wenn das nicht zieht. Die Oesterreicher sind uns in der Werbung für die Kriegsanleihen entzückend über. Am Donnerstag den 23. Mai, mittags, war an die Wiener eine Einladung zu einer Veranstaltung auf der Terrasse des Kurpals in Stadtpark zu einer Preisverteilung erlangt.

Bekanntmachung

Nr. G. 700/5. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 29. Mai 1918.

Kraftfahrende Bekanntmachung wird auf Grund des kaiserlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkn, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verordnet sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6^{*)} der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgüter in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach § 5^{**)} der Bekanntmachung über die Beschlagnahme nach § 5^{*)} (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Räder, Schläuche, Vorkreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Kraftroller), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an aufgelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Zustande oder im Verzuge ertorben sind. Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vernahme von Veränderungen an den oben ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und rechtsgerichtliche

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verordnet sind, bestraft:
1.
2. wer unbesitzt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschlagnahmt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Verwertungs-geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**)} Wer vorsätzlich die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Weise offenbart oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebs- und Räumlichkeiten oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorkräfte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Urteile verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht. Wer fahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Weise offenbart oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nützlich sind. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die in Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Benutzung, Veränderungen und Verfügungs-erlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme ist zulässig:
1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungserlaubnis (bisher Freigabecheine) der Inspektion der Kraftfahrzeuggruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnischeine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungserlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Meldebildung) zu beantragen werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftfahrzeugführer stets mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, a. V. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgerichtlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Genehmigungserklärung der Inspektion der Kraftfahrzeuggruppen erteilt ist.

§ 4. Meldepflicht.
Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Zu melden ist:
1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

§ 5. Meldepflichtige Personen usw.
Zur Meldung verpflichtet sind:
Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder unter Vollaufsicht haben oder in deren Betrieben solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und Marineeinrichtungen, die Privatkaufmann mit Verträgen im Gewahrsam haben.

§ 6. Ausnahmen von der Meldepflicht.
Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannten Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrzeuggruppen für die Heeresverwaltung amgekauft sind und an diese geliefert werden sollen.
§ 7. Stichtag. Meldefrist.
Meldungen für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrzeuggruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten. Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Vollaufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Person usw. gelangen oder bei denen die Voraussetzungen

der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden. Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8. Art der Meldung, Melde-scheine.
Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrzeuggruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, anzuordern sind. Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldebogen darf an anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Enteignung.
Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfälle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrzeuggruppen zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden. Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Liebenahmepreises nicht erzielt, so entscheidet das Reichsgerichtsgericht für Kriegsvirtualität, Berlin SW 61, Gütthiner Str. 97.

§ 10. Bestandnachweise und Auskunfts-erteilung.
Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Verhältnissen, ihre Verwendung, Verkauf und Benutzungs-erlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzugeben — ersichtlich sein muß. beantragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anforderung zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebs- und Räumlichkeiten zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.
Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrzeuggruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B. I. 622/4. 15. R. R. A., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Wilmhelmshaben, 29. Mai 1918.
Der Festungskommandant.